



Betreff:

öffentlich

Ehrenbürgersatzung

Erstellungsdatum 02.10.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
14.11.2001	Hauptausschuss		
05.12.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Landeshauptstadt Potsdam"

im Wortlaut gemäß beigefügter Anlage

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Kosten und Gebühren gem. § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Leistungen der Stadt richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Der Hauptausschuss der StVV hat in der Sitzung vom 11.04.2001 die Überarbeitung der Ehrenbürgersatzung angeregt.

Der vorgelegte Entwurf berücksichtigt, dass das Ehrenbürgerrecht ein höchstpersönliches ist, das insoweit auch nicht zugunsten der Ehepartner wirkt. Das Verfahren soll mit der Satzung klarstellend geregelt werden.

Zu § 1:

In Absatz 1 ist deutlich gemacht, dass das Ehrenbürgerrecht (EBR) an die Lebenszeit gebunden ist. Diese Klarstellung enthielt die alte Fassung der Satzung vom 24.02.1995 nicht. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an nicht mehr lebende Personen ist ausgeschlossen.

Durch Absatz 3 soll die Möglichkeit gegeben sein, z.B. Wissenschaftlern, Ärzten oder anderen hervorragenden Persönlichkeiten das EBR zu verleihen, die als Söhne oder Töchter der Stadt durch ihre national oder international besonders gewürdigten Leistungen Potsdam national oder international zu besonderer Anerkennung oder Würdigung verholfen haben. Dabei soll es eine starke Beziehung der Persönlichkeit zu Potsdam geben, z.B. durch langjährige Arbeit an einer wissenschaftlichen oder sonstigen Einrichtung in der Stadt oder durch einen über wichtige Zeiten der Schaffensperiode länger andauernden Wohnsitz in der Stadt.

Ehrenbürger können, müssen aber nicht, Bürger der Stadt sein.

Durch Absatz 4 wird deutlich gemacht, dass das Ehrenbürgerrecht mit dem Tode erlischt.

Zu § 2:

Die Möglichkeit, Vorschläge für die Verleihung des EBR zu unterbreiten, kann allgemein gehalten werden. Damit wird es sowohl den Stadtverordneten, den Fraktionen, aber auch Organisationen, Parteien und Einrichtungen sowie Einzelpersonen möglich, Anregungen zur Verleihung des EBR einzubringen und sich mit dem Vorschlag entweder an den OBM oder die Vorsitzende der StVV zu wenden.

In Abs. 2 ist geregelt, dass Anträge an die StVV nur vom OBM oder Vorsitzenden der StVV zu stellen sind.

Abs. 3 bestimmt die notwendige Vorberatung in nicht öffentlicher Sitzung des Hauptausschusses. Nicht öffentliche Sitzung ist gerechtfertigt und entspricht der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 3, Ziff. 1.), da es sich um Einzelpersonalangelegenheiten handelt. Mit dieser Regelung soll gesichert werden, dass ein Antrag an die StVV erst gestellt werden soll, wenn nach der Vorberatung im Hauptausschuss geklärt werden kann, dass der Vorschlag voraussichtlich die notwendige Mehrheit von 2/3 der Stimmen der StVV erreichen wird. Eine negative Wirkung oder Rufschädigung für die betroffene Person muss ausgeschlossen werden, indem der Antrag auf der Tagesordnung für die StVV erst erscheint, wenn ein positiver Beschluss zu erwarten ist und ein positives Votum des Hauptausschusses vorliegt.

Kommt der Hauptausschuss zu einem befürwortenden Votum, soll der Antrag in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen werden. Wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag nicht folgen will, sollte der Antragsteller Gelegenheit zur Rücknahme seines Antrages erhalten.

Auf jeden Fall ist zu sichern, dass bei Ablehnung eines Vorschlages in nicht öffentlicher Sitzung des Hauptausschusses dieser dann auch gem. § 49 Abs. 5 GO beschließt, dass keine Veröffentlichung über diesen Teil der Sitzung erfolgen darf.

(§ 49 Abs. 5 GO: Die Beschlüsse ... oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüberlicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall ... zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.)

Zu § 3:

Hier ist auf die qualifizierte Mehrheit für den Beschluss der StVV aus § 31 Abs. 2 GO hingewiesen

und auf den Grundsatz der Veröffentlichung.

Das Amtsblatt ist das laut Hauptsatzung bestimmte Bekanntmachungsorgan.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der bisherigen Satzung (§ 4). Ergänzend wurde lediglich deklaratorisch hinzugefügt, dass die betroffene Person das Recht hat, die Annahme der Urkunde und damit auch die Eintragung im Goldenen Buch abzulehnen. Dieses Recht hat ein Ehrenbürger auch unabhängig davon, ob es in die Satzung mit aufgenommen wird.

Zu § 5:

Hier werden die dem Ehrenbürger zugebilligten Rechte bestimmt. Die Absätze 1 - 3 entsprechen den bisherigen Regelungen aus alt §§ 5, 6 Abs. 1 und 2.

Der neue Abs. 4 füllt die bisherige generalisierende Formulierung (alle städtischen Einrichtungen kostenlos zu nutzen) besser aus, indem eine handhabbare und in der Praxis auch angemessene Aufzählung für eine unentgeltliche Nutzung vorgeschlagen wird. Soweit es sinnvoll erscheint, kann diese Aufzählung auch erweitert werden.

Zu § 6:

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8, ist jedoch mit Ergänzungen versehen.

In Abs. 1 soll etwas näher bestimmt sein, was als unwürdiges Verhalten anzusehen ist.

In Abs. 2 wird die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ergänzt zur bisherigen Regelung.

Zu § 7:

Das In-Kraft-Treten der neuen und Außer-Kraft-Treten der alten Satzung muss geregelt sein.

Eine Regelung über Maßnahmen der Stadt nach dem Ableben eines Ehrenbürgers gehören nicht in die Satzung, da das Ehrenbürgerrecht mit dem Tode endet. Auch die bisherige Übertragung von Rechten des Ehepartners in Bezug auf die Bestattung entspricht nicht dem Sinn und Anliegen des nur auf eine bestimmte Person gerichteten Ehrenbürgerrechts. Außerdem steht den Angehörigen zuerst das Recht zu über die Art und Weise der Beisetzung und Wahl der Grabstätte zu entscheiden. Wie die Stadt ihre Ehrenbürger nach dem Tode ehren will, gehört nicht zum Inhalt und Anliegen dieser Satzung.

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Landeshauptstadt Potsdam vom ...

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30)

§ 1 Grundsätze des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten kann zu ihren Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Potsdam verliehen werden.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Potsdam oder/und um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht hat oder dass sie aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurde.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Potsdam sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht erlischt mit dem Tode des/der Ehrenbürger(s)/in.

§ 2 Vorschläge und Antragstellung

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können an den/die Oberbürgermeister/in oder den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in oder der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann einen Antrag zur Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an die Stadtverordnetenversammlung stellen.
- (3) Vor der Einreichung des Antrages an die Stadtverordnetenversammlung ist dieser mit Begründung und unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Hauptausschuss vorzulegen, der ihn nach nicht öffentlicher Sitzung mit einer Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung versieht.

§ 3 Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Stadtverordnetenversammlung.
Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam" öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Oberbürgermeister/in zu unterzeichnen ist. Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den/die Oberbürgermeister/in. Mit diesem Anlass verbunden ist die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt durch den/die Ehrenbürger/in.
- (2) In der Urkunde für den/die Ehrenbürger/in sind seine/ihre Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen. Der zum/zur Ehrenbürger/in Ernannte kann die Annahme verweigern.
- (3) Eine Kopie der Urkunde ist im Stadtarchiv der Stadt Potsdam aufzubewahren.

§ 5 Rechte der Ehrenbürger/innen

- (1) Ehrenbürger/innen werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Potsdam durchgeführt werden, eingeladen.

- (2) Ehrenbürger(n)/innen soll das Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung gewährt werden, wenn dies von ihnen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gewünscht ist oder ergänzend zur Tagesordnung beantragt wird.
- (3) Ehrenbürger/innen haben das Recht, Anliegen dem/der Oberbürgermeister/in persönlich vorzutragen und die Realisierung von Maßnahmen, die damit im Zusammenhang stehen und soweit diese zulässig und durchführbar sind, zu kontrollieren.
- (4) Ehrenbürger/innen haben das Recht, in der Stadt Potsdam die Einrichtungen des Potsdam-Museums, der Stadt- und Landesbibliothek, des Stadtarchivs, der kommunalen Kulturhäuser, der kommunalen öffentlichen Schwimmbädern und Freibädern sowie die von der Stadt durchgeführten Ausstellungen und Veranstaltungen unentgeltlich zu nutzen.

§ 6 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn sich der/die Ehrenbürger/in durch sein/ihr Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Der/die von dem Beschluss Betroffene ist verpflichtet, die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den/die Oberbürgermeister/in zurückzugeben. Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam" öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam" in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. Februar 1995 außer Kraft (öffentlich bekannt gemacht im "Amtsblatt für die Stadt Potsdam" vom 17.03.1995, S. 4).

Potsdam, den ...

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister